

1996

Ausgegeben zu Bonn am 22. April 1996

Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
3. 4. 96	Neufassung des Gesetzes über die Lohnstatistik FNA: 800-16	598
15. 4. 96	Gesetz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen FNA: neu: 750-19; 750-15 GESTA: E15	602
10. 4. 96	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt/Odenwaldkreis mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen FNA: 7110-8	603
15. 4. 96	Verordnung zur Anpassung der für die Kostengesetze in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geltenden Ermäßigungssätze (Ermäßigungssatz-Anpassungsverordnung – Kost-GErmAV) FNA: neu: 105-26	604
15. 4. 96	Änderungsverordnung 1995 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes FNA: 251-1-1, 251-1-2, 251-1-3	605
15. 4. 96	Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen FNA: 7102-46	611
16. 4. 96	Dritte Verordnung zur Änderung der Kapitalausstattungs-Verordnung FNA: 7631-1-8	616
16. 4. 96	Verordnung zur Bestimmung von Pensionskassen als Unternehmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung (PKewBV) FNA: neu: 7631-1-21	618
17. 4. 96	Vierte Verordnung zur Änderung der Bundespflegesatzverordnung FNA: neu: 2126-9-13-2/1; 2126-9-13-2	619
17. 4. 96	Verordnung zur Änderung der Pflege-Personalregelung FNA: neu: 860-5-7/1; 860-5-7	620

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Lohnstatistik

Vom 3. April 1996

Auf Grund des Artikels 5 des Statistikänderungsgesetzes vom 2. März 1994 (BGBl. I S. 384) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Lohnstatistik in der seit dem 11. März 1994 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-16, veröffentlichte bereinigte Fassung des Gesetzes nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) und des § 3 des Gesetzes über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1451),
2. das am 7. August 1971 in Kraft getretene Gesetz vom 4. August 1971 (BGBl. I S. 1217),
3. das am 1. November 1985 in Kraft getretene Gesetz vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2006),
4. das am 1. November 1989 in Kraft getretene Gesetz vom 24. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1912),
5. den am 11. März 1994 in Kraft getretenen Artikel 2 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 3. April 1996

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Gesetz über die Lohnstatistik

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird eine Lohnstatistik als Bundesstatistik durchgeführt. Sie umfaßt

1. eine laufende Statistik über die Arbeitsverdienste und Arbeitszeiten in der Landwirtschaft,
2. eine laufende Statistik über die Arbeitsverdienste und Arbeitszeiten im Produzierenden Gewerbe, Handel sowie Kredit- und Versicherungsgewerbe,
3. eine Statistik über die Struktur der Arbeitsverdienste und Arbeitszeiten sowie über Arbeitskosten.

(2) Die Statistik nach Absatz 1 Nr. 1 wird nicht in den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg und Freie Hansestadt Bremen sowie im Land Berlin und im Saarland durchgeführt.

Zweiter Abschnitt Laufende Statistiken über Arbeitsverdienste und Arbeitszeiten in der Landwirtschaft

§ 2

(1) Die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 erstreckt sich auf

1. die Wirtschaftsbereiche Allgemeine Landwirtschaft und Allgemeiner Gartenbau sowie
2. die dort ständig vollzeitig beschäftigten Arbeiter im Stundenlohn und im Monatslohn, die nicht in die Hausgemeinschaft aufgenommen sind.

(2) Für die Statistik ist eine repräsentative Auswahl von Betrieben heranzuziehen; dabei ist die Repräsentation so zu bemessen, daß 3 500¹⁾ der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Arbeiter einbezogen werden.

§ 3

Erhebungsmerkmale der Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 für die Arbeiter sind:

1. Zugehörigkeit zu Tarifvertrag und tariflicher Lohngruppe,
2. Zahl der Arbeitsstunden unter besonderer Angabe der Mehrarbeitsstunden,
3. Bruttoverdienst unter besonderer Angabe der Verdienstbestandteile,

gegliedert nach der Tätigkeit im allgemeinen Ackerbau, in der Viehhaltung oder in Sonderkulturen, Stunden- oder Monatslohn, Geschlecht, Alter und Qualifikation.

¹⁾ Gemäß Artikel 8 Nr. 1 der Statistikanpassungsverordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846) gilt abweichend von § 2:

„In § 2 Abs. 2 wird die Zahl „3 500“ durch die Zahl „6 500“ ersetzt.“

Dritter Abschnitt Laufende Statistik über Arbeitsverdienste und Arbeitszeiten im Produzie- renden Gewerbe, Handel sowie Kredit- und Versicherungsgewerbe

§ 4

(1) Die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 erstreckt sich auf

1. Betriebe und deren vollzeitig beschäftigte Arbeiter in folgenden als Handwerk betriebenen Gewerben:
Kraftfahrzeugmechaniker, Metallbauer, Tischler, Bäcker, Fleischer, Klempner, Gas- und Wasserinstallateure, Elektroinstallateure, Maler und Lackierer, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer;
2. Betriebe und deren vollzeitig beschäftigte Arbeiter in den Wirtschaftsbereichen: Energie- und Wasserversorgung, Bergbau, Verarbeitende Industrie, Hoch- und Tiefbau mit Handwerk;
3. Betriebe und deren vollzeitig beschäftigte Angestellte in den unter Nummer 2 genannten Wirtschaftsbereichen sowie in den Wirtschaftsbereichen: Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe.

(2) Für die Statistik nach Absatz 1 Nr. 1 sind 18 000²⁾ und für die Statistik nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 zusammen insgesamt 28 000²⁾ Betriebe repräsentativ auszuwählen.

§ 5

Erhebungsmerkmale der Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 sind:

1. für die Betriebe im jeweiligen Berichtsmonat
 - a) Wirtschaftszweigzugehörigkeit,
 - b) Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten,
 - c) angewandte Tarifregelungen,
 - d) Lohnabrechnungszeit für die Arbeiter,
 - e) Verteilung der Arbeitszeit in der Lohnabrechnungszeit,
 - f) den fest vereinbarten Monatslöhnen zugrunde gelegte Stundenzahl, soweit für Arbeiter zutreffend;
2. für die Arbeiter nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 im jeweiligen Berichtsmonat
 - a) Zahl der Arbeitsstunden unter besonderer Angabe der Mehrarbeitsstunden,

²⁾ Gemäß Artikel 8 Nr. 2 der Statistikanpassungsverordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846) gilt abweichend von § 4:

„a) In § 4 Abs. 2 wird die Zahl „18 000“ durch die Zahl „27 000“ ersetzt.

b) In § 4 Abs. 2 wird die Zahl „28 000“ durch die Zahl „40 500“ ersetzt.“

- b) Bruttoverdienst,
gegliedert nach Geschlecht sowie für die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 1 nach Arbeitergruppen und für die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 nach Qualifikation;
3. für die Angestellten nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 im jeweiligen Berichtsmonat Bruttoverdienst, gegliedert nach Geschlecht, Qualifikation und Beschäftigungsart;
4. für die Betriebe und deren Arbeiter und Angestellte nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 im jeweiligen Berichtsjahr
- Wirtschaftszweigzugehörigkeit,
 - Zahl der ganzjährig beschäftigten Arbeiter und Angestellten,
 - Bruttojahresverdienst,
gegliedert nach Arbeitern, Angestellten und Geschlecht.

Vierter Abschnitt
Statistiken über die
Struktur der Arbeitsverdienste und
Arbeitszeiten sowie über Arbeitskosten

§ 6

(1) Die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 über die Struktur der Arbeitsverdienste und Arbeitszeiten erstreckt sich auf Betriebe, Arbeiter und Angestellte der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Wirtschaftsbereiche.

(2) Für die Statistik ist jeweils eine repräsentative Auswahl von Betrieben heranzuziehen. Dabei ist die Repräsentation so zu bemessen, daß 590 000³⁾ der in Absatz 1 bezeichneten Arbeiter und Angestellten einbezogen werden.

§ 7

Erhebungsmerkmale der Statistik über die Struktur der Arbeitsverdienste und Arbeitszeiten sind:

- für die Betriebe jeweils im Oktober
 - Wirtschaftszweigzugehörigkeit,
 - Zahl der beschäftigten sowie der in die Statistik einzubeziehenden Arbeiter und Angestellten nach Geschlecht,
 - Größe des Unternehmens, zu dem der Betrieb gehört, gemessen an der Zahl der Beschäftigten,
 - angewandte Tarifregelungen,
 - Lohnabrechnungszeit für Arbeiter,
 - Verteilung der Arbeitszeit in der Lohnabrechnungszeit,
 - den fest vereinbarten Monatslöhnen zugrunde gelegte Stundenzahl, soweit für Arbeiter zutreffend;
- für jeden in die Statistik einzubeziehenden Arbeiter und Angestellten jeweils im Oktober
 - Zahl der Arbeitsstunden, bei Arbeitern unter besonderer Angabe der Mehrarbeitsstunden,

³⁾ Gemäß Artikel 8 Nr. 3 der Statistikanpassungsverordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846) gilt abweichend von § 6: „In § 6 Abs. 2 wird die Zahl „590 000“ durch die Zahl „940 000“ ersetzt.“

- Bruttoverdienst unter besonderer Angabe des Bruttoverdienstes für Mehrarbeitsstunden, Lohnsteuer und Arbeitnehmerpflichtbeiträge zur Sozialversicherung,
 - tarifliche Lohngruppe oder Gehaltsgruppe,
 - ausgeübte Tätigkeit,
gegliedert nach Geschlecht, Alter, Lohnsteuerklasse und Zahl der Kinderfreibeträge, Qualifikation, Arbeitszeitregelung und Dauer der Zugehörigkeit zum Unternehmen sowie zusätzlich bei Arbeitern Lohnform, bei Angestellten Beschäftigungsart;
3. für jeden in die Statistik einzubeziehenden ganzjährig beschäftigten Arbeiter und Angestellten Bruttojahresverdienst unter besonderer Angabe der Einmalzahlungen und des Nettojahresverdienstes in der in Nummer 2 genannten Gliederung.

§ 8

(1) Die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 über Arbeitskosten erstreckt sich auf Unternehmen, Betriebe, Arbeiter und Angestellte der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Wirtschaftsbereiche.

(2) Für die Statistik sind 24 000⁴⁾ Unternehmen repräsentativ auszuwählen.

§ 9

Erhebungsmerkmale der Statistik über Arbeitskosten sind:

- Wirtschaftszweigzugehörigkeit der Unternehmen und der Betriebe
sowie gegliedert nach Arbeitern und Angestellten
- Zahl der Vollzeitbeschäftigten, Teilzeitbeschäftigten und Auszubildenden,
- Jahresarbeitsstunden und bezahlte arbeitsfreie Tage,
- Löhne und Gehälter unter besonderer Angabe der Sonderzahlungen und der Vergütungen arbeitsfreier Tage,
- Aufwendungen für die Arbeitgeberpflichtbeiträge zur Sozialversicherung und nach dem Schwerbehindertengesetz, Umlage für das Konkursausfallgeld und andere gesetzlich vorgeschriebene Aufwendungen,
- Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung und andere Vorsorgeeinrichtungen,
- Unterstützungsaufwendungen im Krankheitsfall, für Wohnung und Familie,
- Aufwendungen für die berufliche Aus- und Weiterbildung,
- Aufwendungen für den betrieblichen Gesundheitsdienst und andere Belegschaftseinrichtungen,
- Aufwendungen für Entlassungs- und Trennungsschädigungen, Verpflegungszuschüsse und Wegezeitvergütungen, Naturalleistungen und andere betriebliche Zuwendungen.

⁴⁾ Gemäß Artikel 8 Nr. 4 der Statistikanpassungsverordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846) gilt abweichend von § 8: „In § 8 Abs. 2 wird die Zahl „24 000“ durch die Zahl „34 000“ ersetzt.“

Fünfter Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 10

Die in diesem Gesetz angeordnete Auswahl von Betrieben oder Unternehmen erfolgt nach mathematischen Auswahlverfahren. Dabei darf die Anzahl der durch die Auswahl einbezogenen Arbeiter im Falle des § 2 Abs. 2 um bis zu 300, die Anzahl der ausgewählten Betriebe im Falle des § 4 Abs. 2 für die Statistik nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 sowie für die Statistik nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 zusammen um bis zu jeweils 2 000, die Anzahl der durch die Auswahl einbezogenen Arbeiter und Angestellten im Falle des § 6 Abs. 2 um bis zu 10 000 sowie die Anzahl der ausgewählten Unternehmen im Falle des § 8 Abs. 2 um bis zu 1 000 überschritten werden, soweit dies zur Gewinnung einer zuverlässigen statistischen Grundlage erforderlich ist.⁹⁾

§ 11

(1) Hilfsmerkmale der Statistiken sind:

1. Name und Anschrift des Arbeitgebers sowie Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person,
2. für die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und die Statistik über die Struktur der Arbeitsverdienste und Arbeitszeiten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 zusätzlich betriebliche Kennziffer der einzubeziehenden Arbeitnehmer.

(2) Als Hilfsmerkmal kann auch der Name der einzubeziehenden Arbeitnehmer verwendet werden, falls eine betriebliche Kennziffer nicht vorhanden ist. In diesem Falle sind die Betroffenen vom Auskunftspflichtigen über die Erhebung zu unterrichten.

(3) Für die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 dürfen die Hilfsmerkmale für den Vergleich der Erhebungsmerkmale mit denen der nächstfolgenden Erhebung verwendet werden. Nach diesem Vergleich sind die Erhebungsbögen zu vernichten.

⁹⁾ Gemäß Artikel 8 Nr. 5 der Statistikanpassungsverordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846) gilt abweichend von § 10 Satz 2:

„Dabei darf die Anzahl der durch die Auswahl einbezogenen Arbeiter im Falle des § 2 Abs. 2 um bis zu 300, für die Erhebungen ab 1992 um bis zu 800, die Anzahl der ausgewählten Betriebe im Falle des § 4 Abs. 2 für die Statistik nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 um bis zu 2 000, für die Erhebungen ab 1992 um bis zu 4 000 sowie für die Statistik nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 zusammen um bis zu 7 000, die Anzahl der durch die Auswahl einbezogenen Arbeiter und Angestellten im Falle des § 6 Abs. 2 um bis zu 60 000 sowie die Anzahl der ausgewählten Unternehmen im Falle des § 8 Abs. 2 um bis zu 2 000 überschritten werden, soweit dies zur Gewinnung einer zuverlässigen statistischen Grundlage erforderlich ist.“

§ 12

(1) Für die Lohnstatistik besteht mit Ausnahme des Namens und der Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person Auskunftspflichtig sind die Arbeitgeber.

(2) Die Auskunftspflicht für die Statistiken nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 gilt jeweils bis zur nächsten Neuauswahl der Betriebe. Eine neue repräsentative Auswahl von Betrieben für die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist spätestens nach Vorliegen der Ergebnisse der nächsten Landwirtschaftszählung, für die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 1 spätestens nach Vorliegen der Ergebnisse der nächsten Handwerkszählung und für die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 spätestens nach Vorliegen der Ergebnisse der nächsten Arbeitsstättenzählung vorzunehmen.

§ 13

(1) Die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist jährlich für den Monat September durchzuführen.

(2) Die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 1 ist jährlich für den Monat Mai durchzuführen. Die Statistiken nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sind durchzuführen

a) vierteljährlich jeweils für die Monate Januar, April, Juli und Oktober,

b) zusätzlich jährlich jeweils für das Kalenderjahr.

(3) Die Statistik über die Struktur der Arbeitsverdienste und Arbeitszeiten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 ist in Abständen von fünf Jahren, beginnend mit dem Berichtsjahr 1990 nach Maßgabe des § 7 durchzuführen.

(4) Die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 über Arbeitskosten wird in Abständen von mindestens drei Jahren durchgeführt. Sie ist jeweils für das Kalenderjahr durchzuführen, das durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt wird.

Sechster Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 14

(weggefallen)

§ 15

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Vorschriften)

Gesetz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen

Vom 15. April 1996

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die in Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1004) aufgeführten Maßgaben sind nicht mehr anzuwenden.

§ 2

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bestehenden Bergbauberechtigungen (Erlaubnis, Bewilligung und Bergwerkseigentum) auf Bodenschätze, die nicht in § 3 Abs. 3 des Bundesberggesetzes aufgeführt sind, bleiben unberührt. Entsprechendes gilt für fristgemäß nach Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe d und f des Einigungsvertrages zur Bestätigung angemeldete Gewinnungs- und Speicherrechte, über deren Bestätigung noch nicht unanfechtbar entschieden worden ist.

(2) Die Bodenschätze, auf die sich eine Bergbauberechtigung oder ein Gewinnungs- oder Speicherrecht im Sinne des Absatzes 1 bezieht, bleiben bis zum Erlöschen oder bis zur Aufhebung der Bergbauberechtigung oder des Gewinnungs- oder Speicherrechts bergfreie Bodenschätze. Das gleiche gilt für Bodenschätze, auf die sich eine Bewilligung, die nach § 12 Abs. 2 des Bundesberggesetzes dem Inhaber einer Erlaubnis erteilt wird, bezieht.

(3) Für Bergbauberechtigungen im Sinne des Absatzes 1 gilt § 18 Abs. 2 und 3 des Bundesberggesetzes mit der Maßgabe, daß die Frist für die Aufnahme der Aufsuchung durch Einreichung eines Betriebsplanes sechs Monate und die Frist für die Aufnahme der Gewinnung durch Einreichung eines Betriebsplanes 18 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beträgt, sofern die Frist nicht bereits vorher abläuft.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 15. April 1996

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Kinkel

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Gleichstellung von Prüfungs-
zeugnissen der Berufsfachschule
für das Holz und Elfenbein verarbeitende
Handwerk in Michelstadt/Odenwaldkreis
mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesel-
lenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen**

Vom 10. April 1996

Auf Grund des § 40 Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 17 und 63 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 Satz 4 des Berufsbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1994 (BGBl. I S. 78) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

Artikel 1

In § 1 der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt/Odenwaldkreis mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen vom 14. August 1979 (BGBl. I S. 1460), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 3007) geändert worden ist, wird das Datum „30. September 1995“ durch das Datum „30. September 2001“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. April 1996

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Ludewig

**Verordnung
zur Anpassung der für die Kostengesetze in dem in Artikel 3
des Einigungsvertrages genannten Gebiet geltenden Ermäßigungssätze
(Ermäßigungssatz-Anpassungsverordnung – KostGERmAV)**

Vom 15. April 1996

Auf Grund der Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 27 und Abschnitt IV Nr. 4 Satz 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 937, 941) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

§ 1

Neufestsetzung der Ermäßigungssätze

Die in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 19, 20 und 23 bis 26 jeweils in Buchstabe a sowie in Abschnitt IV Nr. 3 Buchstabe h des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 935, 936, 940) bestimmten Ermäßigungssätze werden auf 10 vom Hundert festgesetzt.

§ 2

Übergangsvorschrift

Die Neufestsetzung der Ermäßigungssätze steht dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung im Sinne des § 73 des Gerichtskostengesetzes, des § 161 der Kostenordnung, des § 38 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, des § 18 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und des § 134 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte gleich.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

Bonn, den 15. April 1996

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

**Änderungsverordnung 1995
zur Ersten bis Dritten Verordnung
zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes**

Vom 15. April 1996

Auf Grund der §§ 27 und 42 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 126 und 166b des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen durch das BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) die §§ 27 und 42 Abs. 1 und 3 sowie der § 126 geändert und der § 166b eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der 1. DV-BEG

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 13. April 1966 (BGBl. I S. 292, 393), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 1994 (BGBl. I S. 3465), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der drittletzten Zeile wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt,
- b) am Ende der vorletzten Zeile wird das Wort „und“ angefügt,
- c) zwischen der vorletzten und der letzten Zeile wird folgende neue Zeile eingefügt:
„ab 1. April 1995

von 850 Deutsche Mark“.

2. § 21a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1. 10. 1994
bis
31. 3. 1995
DM“,

- b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1. 4. 1995
DM

1 421
1 421
714
541
396
356
714
1 069
714“.

3. Die Besoldungsübersicht (Anlage 1 zu § 10) wird wie folgt geändert:

- a) In den Abschnitten 1 bis 4 werden die Zeitbestimmungen „ab 1. 10. 1994“ und „ab 1. 1. 1995“ in der jeweiligen vorletzten und letzten Zeile ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 31. 3. 1995“,
- b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:
- aa) in Abschnitt 1 („Ruhegehaltfähige jährliche Dienstbezüge“):
 „ab 1. 4. 1995 39 576 48 807 65 246 85 354“,
- bb) in Abschnitt 2 („Unfallruhegehalt [66 $\frac{2}{3}$ % aus Nr. 1]“):
 „ab 1. 4. 1995 26 384 32 538 43 497 56 903“,
- cc) in Abschnitt 3 („Witwengeld [60 % aus Nr. 2]“):
 „ab 1. 4. 1995 15 828 19 524 26 100 34 140“,
- dd) in Abschnitt 4 („Waisengeld [30 % aus Nr. 2]“):
 „ab 1. 4. 1995 7 920 9 756 13 044 17 076“.

Artikel 2**Änderung der 2. DV-BEG**

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 31. März 1966 (BGBl. I S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. November 1994 (BGBl. I S. 3465), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der drittletzten Zeile wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt,
- b) am Ende der vorletzten Zeile wird das Wort „und“ angefügt,
- c) zwischen der vorletzten und der letzten Zeile wird folgende neue Zeile eingefügt:
 „ab 1. April 1995

von 850 Deutsche Mark“.

2. § 21a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
 1. 10. 1994
 bis
 31. 3. 1995
 DM“,

- b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

„ab
 1. 4. 1995
 DM

718
 896
 1 070
 1 248
 1 423
 1 774“.

3. § 21b wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
 1. 10. 1994
 bis
 31. 3. 1995
 DM“,

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1. 4. 1995
DM

1 656“.

4. Die Besoldungsübersicht (Anlage zu den §§ 13 und 14) wird wie folgt geändert:

a) In den Abschnitten 1 bis 4 werden die Zeitbestimmungen „ab 1. 10. 1994“ und „ab 1. 1. 1995“ in der jeweiligen letzten Zeile ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 31. 3. 1995“,

b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende neue Zeile angefügt:

aa) in Abschnitt 1 („Diensteinkommen jährlich – Einfacher Dienst“):

„ab 1. 4. 1995 33 036 34 344 35 652 36 960 38 268 39 576“,

bb) in Abschnitt 2 („Diensteinkommen jährlich – Mittlerer Dienst“):

„ab 1. 4. 1995 34 512 37 368 40 224 43 092 45 948 48 804“,

cc) in Abschnitt 3 („Diensteinkommen jährlich – Gehobener Dienst“):

„ab 1. 4. 1995 41 640 45 288 48 924 52 572 56 220 59 868“,

dd) in Abschnitt 4 („Diensteinkommen jährlich – Höherer Dienst“):

„ab 1. 4. 1995 54 084 58 308 62 544 66 768 71 004 75 228 79 464“.

Artikel 3

Änderung der 3. DV-BEG

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 28. April 1966 (BGBl. I S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. November 1994 (BGBl. I S. 3465), wird wie folgt geändert:

1. § 22a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1. 1. 1995
bis
31. 3. 1995
DM“,

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1. 4. 1995
DM

3 178“.

2. § 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1. 10. 1994
bis
31. 3. 1995
DM“,

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1. 4. 1995
DM

935“.

3. § 33 Abs. 4 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Die bisher geltenden Rentenbeträge werden ab 1. April 1995 um weitere 3,2 v.H. erhöht, wobei der Höchstbetrag von 3 178 Deutsche Mark nicht überschritten werden darf.“

4. § 33a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1. 1. 1995
bis
31. 3. 1995
DM“,

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1. 4. 1995
DM

3 178“.

5. § 34 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1. 10. 1994
bis
31. 3. 1995
DM“,

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1. 4. 1995
DM

1 610
2 025
166“.

6. § 35 Abs. 3 bis 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Zeitbestimmung „ab 1. Oktober 1994“ in der jeweiligen letzten Zeile der Absätze 3 bis 5 wird ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 31. März 1995“,

b) der Punkt hinter der jeweiligen letzten Zeile wird ersetzt durch ein Komma,

c) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

- aa) in Absatz 3 Satz 1: „ab 1. April 1995 1 465 Deutsche Mark“,
 bb) in Absatz 3 Satz 2: „ab 1. April 1995 166 Deutsche Mark“,
 cc) in Absatz 4 : „ab 1. April 1995 528 Deutsche Mark“,
 dd) in Absatz 5: „ab 1. April 1995 690 Deutsche Mark“.

7. § 38a wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 bis 3 wird jeweils nach der letzten Spalte folgende Spalte angefügt:

a) in Absatz 1:

„ab
1. 4. 1995
DM

1 009“,

b) in Absatz 2:

„ab
1. 4. 1995
DM

775“,

c) in Absatz 3:

„ab
1. 4. 1995
DM

387“.

8. Die Besoldungsübersicht (Anlage 4 zu den §§ 15 und 17) wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeitbestimmungen „ab 1. 10. 1994“ und „ab 1. 1. 1995“ in der jeweiligen letzten Zeile der Abschnitte 1 bis 4 werden ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 31. 3. 1995“,
- b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:
- aa) in Abschnitt 1 („Einfacher Dienst“):
„ab 1. 4. 1995 35 654 38 269 39 576“,
- bb) in Abschnitt 2 („Mittlerer Dienst“):
„ab 1. 4. 1995 40 228 45 947 48 807“,
- cc) in Abschnitt 3 („Gehobener Dienst“):
„ab 1. 4. 1995 48 929 56 218 59 863“,
- dd) in Abschnitt 4 („Höherer Dienst“):
„ab 1. 4. 1995 62 542 71 000 75 229 79 458“.

9. Die Besoldungsübersicht (Anlage 5c zu § 22) wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeitbestimmungen „ab 1. 10. 1994“ und „ab 1. 1. 1995“ in der jeweiligen letzten Zeile der Abschnitte 1 bis 4, Nr. 1 bis 4, werden ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 31. 3. 1995“,
- b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:
- aa) in Abschnitt 1 Nr. 1: „ab 1. 4. 1995 35 654 38 269 39 576“,
in Abschnitt 1 Nr. 2: „ab 1. 4. 1995 16 044 24 875 28 890“,
in Abschnitt 1 Nr. 3: „ab 1. 4. 1995 10 692 16 584 19 260“,
in Abschnitt 1 Nr. 4: „ab 1. 4. 1995 891 1 382 1 605“;
- bb) in Abschnitt 2 Nr. 1: „ab 1. 4. 1995 40 228 45 947 48 807“,
in Abschnitt 2 Nr. 2: „ab 1. 4. 1995 18 103 29 866 35 629“,
in Abschnitt 2 Nr. 3: „ab 1. 4. 1995 12 072 19 908 23 748“,
in Abschnitt 2 Nr. 4: „ab 1. 4. 1995 1 006 1 659 1 979“;
- cc) in Abschnitt 3 Nr. 1: „ab 1. 4. 1995 48 929 56 218 59 863“,
in Abschnitt 3 Nr. 2: „ab 1. 4. 1995 22 018 36 542 43 700“,
in Abschnitt 3 Nr. 3: „ab 1. 4. 1995 14 676 24 360 29 136“,
in Abschnitt 3 Nr. 4: „ab 1. 4. 1995 1 223 2 030 2 428“;
- dd) in Abschnitt 4 Nr. 1: „ab 1. 4. 1995 62 542 71 000 75 229 79 458“,
in Abschnitt 4 Nr. 2: „ab 1. 4. 1995 22 046 39 050 51 908 57 210“,
in Abschnitt 4 Nr. 3: „ab 1. 4. 1995 14 700 26 028 34 608 38 136“,
in Abschnitt 4 Nr. 4: „ab 1. 4. 1995 1 225 2 169 2 884 3 178“.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 15. April 1996

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Erste Verordnung
zur Änderung der Kostenverordnung
für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen
Vom 15. April 1996**

Auf Grund des § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Die Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 23. November 1992 (BGBl. I S. 1944) wird wie folgt geändert:

1. In Anhang I Nr. 4, 6.2 und 6.3 wird die Angabe „31,- DM“ durch die Angabe „35,- DM“ ersetzt.
2. Anhang II wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1.1.1 werden die Angaben „bis 50 Liter“, „über 50 Liter“ und „86,- DM“ gestrichen.
 - b) Nummer 1.1.2.2 wird wie folgt gefaßt:

„1.1.2.2 Der Zuschlag für die Vorprüfung zur Berücksichtigung von Zusatzkräften beträgt je Krafteinleitungsstelle 82,- DM.“
 - c) In Nummer 1.1.3.1 werden nach den Worten „für die Vorprüfung“ die Worte „ohne die Prüfung des Standesicherheitsnachweises“ angefügt.
 - d) In Nummer 1.1.3.2 wird die Angabe „1,35“ durch die Angabe „1,50“ ersetzt.
 - e) In Nummer 2.3.1 wird die Angabe „1,25“ durch die Angabe „1,35“ ersetzt.
 - f) In den Nummern 4.1, 4.4.2 und 4.4.3 wird die Angabe „31,- DM“ durch die Angabe „35,- DM“ ersetzt.
3. Anhang III erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.
4. In Anhang IV Nr. 1, 4 und 5.2 wird die Angabe „31,- DM“ durch die Angabe „35,- DM“ ersetzt.
5. Anhang V wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 8.1.1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Prüfung der Meß-, Steuer- und Regelanlagen werden Gebühren nach Nummer 11 erhoben.“
 - b) Nummer 8.1.2 wird wie folgt gefaßt:

„8.1.2 Für die Prüfung der elektrischen Einrichtungen von Tankstellen werden folgende Gebühren erhoben:

8.1.2.1	für die Prüfung von Abgabeeinrichtungen	
	– für jede Förder- und Abgabeeinheit	69,- DM,
	– für jede Zusatzeinrichtung (Belegdrucker/Meß-, Rechen- oder Anzeigeeinheit mit Fernübertragung)	34,50 DM,
8.1.2.2	für die Prüfung jeder Einrichtung zur Ableitung statischer Ladung jeder zusätzlichen Abgabeeinheit (Zapfschlauch mit Zapfventil), die die Zahl der Fördereinheiten überschreitet,	13,- DM,
8.1.2.3	für die Prüfung von Gasrückführsystemen je Einzelanlage	34,50 DM.
8.1.2.4	Für die Prüfung sonstiger elektrischer Einrichtungen werden Gebühren nach Nummer 11 erhoben.“	

c) Nummer 8.2.1 wird wie folgt gefaßt:

„8.2.1	Für die Prüfung der Einrichtung für den Blitzschutz wird für jede in sich geschlossene Anlage eine Grundgebühr von	64,- DM
	und ein Zuschlag für jede Trennstelle von erhoben.“	13,- DM

d) In den Nummern 11, 13.2 und 13.3 wird die Angabe „31,- DM“ durch die Angabe „35,- DM“ ersetzt.

6. In Anhang VI Nr. 1 und 2.2 wird die Angabe „31,- DM“ durch die Angabe „35,- DM“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 15. April 1996

**Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl**

**Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm**

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 3)

Anhang III

Gebühren
für die Prüfung von Aufzugsanlagen

Für die Prüfung von Aufzugsanlagen und von Aufzugswärtern werden folgende Gebühren erhoben:

1 Aufzugsanlagen

1.1 Die für eine bestimmte Prüfung – abgesehen von sonstigen Prüfungen nach Nummer 3 – zu erhebende Gebühr besteht aus einer von der Art der Aufzugsanlage abhängigen Grundgebühr G nach Nummer 1.2, vervielfacht mit dem von der Art der Prüfung abhängigen Prüfungsfaktor f nach Nummer 1.3, und Zuschlägen nach Nummer 1.4. Bei der Prüfung der Anzeigeunterlagen werden keine Zuschläge erhoben.

1.2 Grundgebühr

Art der Aufzugsanlagen	Grundgebühr G in DM
Gruppe I:	200,-
a) Personenaufzug, vereinfachter Personenaufzug, Lastenaufzug, Güteraufzug	
b) Personen-Umlaufaufzug	
c) Mühlenaufzug	
d) Bauaufzug mit Personenbeförderung	
e) Bremsaufzug (Bremsfahrstuhl in Getreidemühlen)	
f) Behindertenaufzug	
Gruppe II:	155,-
a) Vereinfachter Güteraufzug mit Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung	
b) Unterfluraufzug mit Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung	
c) Lagerhausaufzug	
d) Kleingüteraufzug mit Fangvorrichtung	
e) Behälteraufzug mit Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung	
Gruppe III:	100,-
a) Vereinfachter Güteraufzug ohne Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung	
b) Unterfluraufzug ohne Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung	
c) Kleingüteraufzug ohne Fangvorrichtung	
d) Ablaßvorrichtung	
e) Behälteraufzug ohne Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung	
f) Behindertenaufzug für ausschließlich private Nutzung	
Gruppe IV:	220,-
a) Fassadenaufzug	

Die noch als Lastenaufzüge mit Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung bezeichneten Aufzüge fallen unter die Gruppe I, die noch als Lastenaufzüge ohne Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung bezeichneten Aufzüge fallen unter die Gruppe II, und die noch als Kleinlastenaufzüge bezeichneten Aufzüge fallen unter die Gruppe III.

1.3 Prüfungsfaktoren

Art der Prüfung	Prüfungsfaktor f für Aufzüge der Gruppe			
	I	II	III	IV
Abnahmeprüfung				
Prüfung der Anzeigeunterlagen				
1.3.1 für die Unterlagen der ersten Aufzugsanlage	1,20	1,20	1,20	1,20
1.3.2 für die gleichzeitig eingereichten Unterlagen jeder weiteren Aufzugsanlage derselben Ausführung und desselben Betriebes	0,60	0,60	0,60	0,60

Art der Prüfung	Prüfungsfaktor f für Aufzüge der Gruppe				
	I	II	III	IV	
Prüfung der Aufzugsanlage					
1.3.3	für die erste Aufzugsanlage	1,55	1,55	1,55	1,55
1.3.4	für jede weitere an demselben Tage geprüfte Aufzugsanlage desselben Betriebes, sofern diese Prüfung an diesem Tage zu Ende geführt ist	1,40	1,40	1,40	1,40
1.3.5	Wiedererrichtung eines Bauaufzuges mit Personenbeförderung	1,30			
Wiederkehrende Prüfungen					
Hauptprüfung					
1.3.6	für die erste Aufzugsanlage	1,00	1,00	1,00	1,00
1.3.7	für jede weitere an demselben Tage geprüfte Aufzugsanlage desselben Betriebes, sofern diese Prüfung an diesem Tage zu Ende geführt ist	0,90	0,90	0,90	0,90
1.3.8	Zwischenprüfung	0,50	0,50	0,75	0,90
1.4	Zuschläge				
1.4.1	Bei mehr als 5 Zugangsstellen beträgt der Zuschlag für jede weitere Zugangsstelle				20,- DM.
1.4.2	Bei mehr als 25 m Förderhöhe beträgt der Zuschlag für jede weiteren und angefangenen 25 m Dieser Zuschlag wird bei Zwischenprüfungen nicht erhoben, wenn Zuschläge nach Nummer 1.4.1 berechnet werden.				40,- DM.
1.4.3	Bei Aufzügen – ausgenommen Fassadenaufzüge – mit mehr als 1 000 kg Tragfähigkeit beträgt der Zuschlag für jede weiteren und angefangenen 1 000 kg Dieser Zuschlag wird bei Zwischenprüfungen nicht erhoben.				20,- DM.
1.4.4	Bei Fassadenaufzügen mit mehr als 150 kg Tragfähigkeit beträgt der Zuschlag für jede weiteren und angefangenen 100 kg				19,- DM.
1.4.5	Bei Aufzügen, deren Geschwindigkeit nicht über den gesamten Fahrbereich durch eine feste Netzfrequenz bestimmt ist, beträgt der Zuschlag Dieser Zuschlag wird nicht erhoben bei hydraulischen Aufzügen mit von Kolben bewegten Lastaufnahmemitteln, deren Geschwindigkeit durch fest eingestellte Ventilquerschnitte oder festgelegte und elektrisch überwachte Schieberstellungen bestimmt ist.				75,- DM.
1.4.6	Bei maschinellm Antrieb von Fahrschacht- oder Fahrkorbtüren oder entsprechenden Ersatzmaßnahmen an den Fahrkorbzugängen beträgt der Zuschlag für jeden Antrieb bzw. Fahrkorbzugang				20,- DM.
1.4.7	Bei Aufzügen – mit elektrischer Steuerung für Einfahren und Nachstellen bei geöffneter Fahrschacht- oder Fahrkorbtür oder – mit Rampenfahrt oder – mit Umgehungsschaltung oder – mit hydraulischem Antrieb und Absinkverhinderungsschaltung beträgt der Zuschlag Dieser Zuschlag wird je Anlage nur einmal berechnet.				38,- DM.
1.4.8	Bei Aufzügen in explosionsgeschützter Ausführung beträgt der Zuschlag				75,- DM.
1.4.9	Bei Fassadenaufzügen mit mehr als 25 m Länge der waagerechten Fahrbahn beträgt der Zuschlag für jede weiteren und angefangenen 25 m				36,- DM.
1.4.10	Bei Aufzügen mit Anschluß an eine Fernotruffleitzentrale beträgt der Zuschlag				38,- DM.
1.4.11	Bei Aufzügen mit besonderer Ausrüstung als Feuerwehraufzug				nach Zeitaufwand.
1.5	Prüfung der statischen Berechnung				
	Für die Prüfung der statischen Berechnung von Bauaufzügen mit Personenbeförderung und Fassadenaufzügen wird – unabhängig von der Gebühr für die Anzeigeunterlagen nach Nummer 1.3.1 – die Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie beträgt für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 35,- DM.				
1.6	Angeordnete Prüfung				
	Für eine angeordnete Prüfung wird die gleiche Gebühr wie für die Hauptprüfung erhoben.				

2 Aufzugswärterprüfung

- 2.1 Für die Prüfung des ersten Aufzugswärter werden erhoben 50,- DM.
2.2 Für jeden weiteren an demselben Tag und in demselben Betrieb geprüften Aufzugswärter werden 90 v. H. der Gebühr nach Nummer 2.1 erhoben.

3 Sonstige Prüfungen

Für Prüfungen, die in den vorstehenden Nummern nicht genannt sind, werden Gebühren für vergleichbare Prüfungen berechnet. Sind vergleichbare Prüfungen nicht angegeben, werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Bei Anwendung besonderer Prüfverfahren oder eines erweiterten Prüfumfanges kann der Mehraufwand ebenfalls nach dem Zeitaufwand berechnet werden. Die Gebühr für den Zeitaufwand beträgt für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 35,- DM.

4 Gebühren für Prüfungen, die zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt wurden

- 4.1 Ist eine Prüfung an dem vorgesehenen Tage aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlaßt hat, nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden, so kann für die nicht begonnene oder nicht zu Ende geführte Prüfung und ihre Nachholung oder Fortsetzung je eine Gebühr nach Nummer 1.1 ohne Zuschläge nach Nummer 1.4, Nummer 1.6 oder Nummer 2.1 berechnet werden.
4.2 Sind mehrere Prüfungen für einen Tag vorgesehen und ist an diesem Tage nicht wenigstens eine Prüfung beendet worden, so ist die Gebühr nach Nummer 4.1 nur für diejenige nicht begonnene oder nicht beendete Prüfung zu erheben, für die der höchste Gebührensatz gilt; weitere vorgesehene Prüfungen bleiben unberücksichtigt.
4.3 Wird der Prüfablauf durch Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit dem nach der Aufzugsverordnung vorgeschriebenen Prüfumfang zusammenhängen, unterbrochen oder verzögert, so können hierfür Gebühren nach Nummer 3 erhoben werden.

5 Terminzuschläge und Reisezeiten

- 5.1 Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 25 v. H. erhoben werden. Werden die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt, so wird auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v. H. erhoben.
5.2.1 Für Prüfungen, für die feste Gebühren erhoben werden, zu denen der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, werden für die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit 35,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, wird die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit anteilig mit 35,- DM für jede begonnene Viertelstunde berechnet.
5.2.2 Für Prüfungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, werden für die gesamte Reisezeit 35,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.
5.2.3 Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, von denen für einen Teil Festgebühren und für einen Teil Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, so ist die Reisezeit anteilig nach den Nummern 5.2.1 und 5.2.2 zu berechnen.

Dritte Verordnung zur Änderung der Kapitalausstattungs-Verordnung

Vom 16. April 1996

Auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a des Gesetzes vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630) geänderten § 53c Abs. 2 und des durch Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b des eingangs genannten Gesetzes eingefügten § 53c Abs. 2a des Versicherungsaufsichtsgesetzes verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Kapitalausstattungs-Verordnung vom 13. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1451), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Juli 1990 (BGBl. I S. 1511), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird die Angabe „§ 156a Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 156a Abs. 1“ ersetzt.
2. Nach der Überschrift des Zweiten Abschnitts wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

„Unterabschnitt 1
Lebensversicherung
mit Ausnahme der Pensions- und Sterbekassen“.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 4 in Buchstabe b werden folgende Sätze eingefügt:

„Können bei versicherten Personen verschiedene Ereignisse Leistungspflichten des Versicherers auslösen, so ist für jedes Ereignis ein Risikokapital gesondert zu ermitteln; dabei ist von der Annahme auszugehen, daß das entsprechende Ereignis sofort oder, wenn vertraglich ein Termin festgesetzt ist, zu diesem eintritt. Von den so ermittelten Beträgen ist der höchste als Risikokapital für die versicherte Person anzusetzen. Das Risikokapital eines Vertrages ist die Summe der Risikokapitalien für die in diesem Vertrag versicherten Personen.“
 - bb) Nach dem bisherigen Satz 5 von Buchstabe b werden folgende Sätze eingefügt:

„Der Barwert von aufgeschobenen Leistungen ist mit den gleichen Rechnungsgrundlagen wie die Deckungsrückstellung, jedoch ohne Berücksichtigung einer Ausscheideordnung zu berechnen. Besteht bei einem der zu berücksichtigenden Ereignisse bis zum Eintritt der Leistungspflicht die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen, ist deren Barwert vom Barwert der aufgeschobenen Leistungen abzuziehen, für dessen Berechnung Satz 9 entsprechend gilt.“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Läßt sich ein Risikokapital nach Absatz 1 Buchstabe b nicht ermitteln, so ist stattdessen ein gleichwertiges Berechnungsverfahren, das dem getragenen Risiko des Unternehmens in geeigneter Weise Rechnung trägt, zu verwenden. Das Berechnungsverfahren ist der Aufsichtsbehörde spätestens bei Vorlage der Solvabilitätsübersicht mitzuteilen.“
4. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 156a Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 156a Abs. 1“ ersetzt.
5. § 6 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Zillmersatz ist, soweit er die gesetzlichen Höchstwerte übersteigt, nicht zu berücksichtigen; für Versicherungen mit aufsichtsbehördlich genehmigten Tarifen gilt dies nur, soweit der Zillmersatz 35 vom Tausend der Versicherungssumme oder des Zwölfwachen der versicherten Jahresrente übersteigt.“
6. In § 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 156a Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 156a Abs. 1“ ersetzt.
7. Nach § 7 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„Unterabschnitt 2
Pensions- und Sterbekassen
§ 8

 - (1) Für die Ermittlung der Solvabilitätsspanne gilt § 4 Abs. 1, 1a, 3 und 6 entsprechend, soweit nicht in den folgenden Absätzen andere Regelungen getroffen sind.
 - (2) Bei Pensionskassen kann die Berechnung des Risikokapitals von Rentenversicherungen für den Altbestand im Sinne des § 11c in Verbindung mit § 156a Abs. 3 Satz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes anstelle des Verfahrens des § 4 Abs. 1 Buchstabe b Satz 5 bis 10 auch in der Weise erfolgen, daß die Summe der am Berechnungstichtag versicherten Jahresrenten für den Anwärterbestand mit 20 und die Summe der laufenden Jahresrenten mit zehn multi-

pliziert wird. Die Summe aus beiden Beträgen ist in diesem Fall als Risikokapital im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe b Satz 1 für die Rentenversicherungen des Altbestandes des Unternehmens anzusetzen.

(3) Für Pensions- und Sterbekassen, deren jährliche Beiträge in den letzten drei Geschäftsjahren 500 000 ECU nicht überschritten haben, sind anstelle der Vomhundertsätze des § 4 Abs. 1 und des § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 jeweils die Hälfte der dort genannten Vomhundertsätze anzusetzen.

§ 8a

(1) Für Pensionskassen beträgt der Garantiefonds mindestens 100 000 ECU für jede angefangenen 500 000 ECU jährliche Beiträge. Dabei ist der Durchschnittswert der Beiträge der letzten drei Geschäftsjahre, höchstens jedoch vier Millionen ECU, zugrunde zu legen.

(2) Absatz 1 gilt erstmals ab dem Geschäftsjahr, dem drei aufeinanderfolgende Jahre vorangehen, in denen die jährlichen Beiträge 500 000 ECU überschritten haben.

(3) Für Sterbekassen entfällt ein Mindestbetrag des Garantiefonds.

§ 8b

§ 6 gilt mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 3 sind bei der Ermittlung des geschätzten jährlichen Überschusses wesentliche Änderungen der im Rechnungszins und in den sonstigen versicherungstechnischen Rech-

nungsgrundlagen enthaltenen Sicherheitsmargen zu berücksichtigen. Von einer wesentlichen Änderung ist insbesondere dann auszugehen, wenn seit Beginn der Ermittlung des geschätzten jährlichen Überschusses zugrunde liegenden Zeitraums die Rechnungsgrundlagen neu festgesetzt wurden.

2. Wird satzungsgemäß nicht in jedem Geschäftsjahr ein Überschuß ermittelt, ist abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 3 für die Berechnung des geschätzten jährlichen Überschusses ein anderer Zeitraum als die letzten fünf Geschäftsjahre zulässig. Der andere Zeitraum hat in diesem Fall mit dem Stichtag einer Überschußermittlung zu beginnen, mit dem Stichtag der letzten Überschußermittlung zu enden, mindestens fünf Geschäftsjahre zu umfassen und der kürzeste Zeitraum zu sein, der diese Bedingungen erfüllt.
3. Ergibt sich der Überschuß im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 3 nicht oder nicht vollständig aus der Gewinn- und Verlustrechnung, sind andere Nachweise, insbesondere ein satzungsmäßig vorgeschriebener versicherungsmathematischer Jahresabschluß oder das versicherungsmathematische Gutachten gemäß § 22 der Verordnung über die Berichterstattung der Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, zulässig.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 16. April 1996

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Verordnung
zur Bestimmung von Pensionskassen
als Unternehmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung
(PKewBV)**

Vom 16. April 1996

Auf Grund des § 156a Abs. 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 78 des Gesetzes vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630) angefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Als Unternehmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind Pensionskassen anzusehen, bei denen die Bilanzsumme mindestens 500 Millionen Deutsche Mark und die jährliche Prämieinnahme mindestens 25 Millionen Deutsche Mark betragen.

§ 2

(1) Überbetriebliche Pensionskassen, die die Voraussetzungen des § 1 nicht erfüllen, sind als Unternehmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung anzusehen, wenn seit der Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit mindestens fünf Jahre vergangen sind, ihre Bilanzsumme mindestens 100 Millionen Deutsche Mark und die jährlichen Prämieinnahmen mindestens fünf Millionen Deutsche Mark betragen.

(2) Überbetriebliche Pensionskassen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Pensionskassen, bei denen

- a) Mitarbeiter von mindestens zehn Unternehmen versichert sind, wobei miteinander verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes als ein Unternehmen gelten,
- b) mindestens zehn Unternehmen jeweils mindestens 50 000 Deutsche Mark Prämie, einschließlich der Prämien der Mitarbeiter, leisten und
- c) keines der Unternehmen, einschließlich der Prämien seiner Mitarbeiter, mehr als 25 vom Hundert des Prämienaufkommens der Pensionskasse leistet;

2. Pensionskassen, bei denen ausschließlich Personen versichert und versicherbar sind, die weder in einem Arbeits- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis stehen noch ihren Anspruch auf Leistungen im Rahmen eines solchen Beschäftigungsverhältnisses erworben haben;

3. Pensionskassen, bei denen

- a) neben den in Nummer 2 genannten Personen auch andere Personen versichert oder versicherbar sind,
- b) die Prämien der in Nummer 2 genannten Personen mindestens 500 000 Deutsche Mark abzüglich 50 000 Deutsche Mark je Unternehmen, das die in Nummer 1 Buchstabe b genannte Mindestprämie erreicht, betragen und
- c) die Voraussetzung der Nummer 1 Buchstabe c vorliegt.

§ 3

Als Prämien im Sinne dieser Verordnung gelten die gesamten laufenden Prämien des letzten Geschäftsjahres und der Durchschnitt der gesamten Einmalprämien der letzten drei Geschäftsjahre. Dabei bleiben Nebenleistungen der Versicherungsnehmer und Prämien aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung sowie aus gutgeschriebenen Überschußanteilen unberücksichtigt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 16. April 1996

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Bundespflegesatzverordnung**

Vom 17. April 1996

Auf Grund des § 16 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), der durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Bundespflegesatzverordnung

Die Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2006), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „um mehr als 15 vom Hundert (Bandbreite)“ und die Worte „darüber hinausgehenden“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Ist eine Berichtigung nach § 12 Abs. 5 durchzuführen, beginnt der Ausgleich erst ab diesem Berichtigungsbetrag.“
- c) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
„Die Vertragsparteien können im voraus einen von Satz 1 abweichenden Ausgleich vereinbaren.“

2. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „95 vom Hundert der vorauskalkulierten Erlöse“ durch die Worte „die vorauskalkulierten Erlöse“ ersetzt.

3. In Anlage 3 wird der Anhang 2 zur Leistungs- und Kalkulationsaufstellung wie folgt geändert:

- a) In der Fußnote 23 wird in Buchstabe a die Angabe „x 95 %“ gestrichen.
- b) In der Fußnote 24 wird in Buchstabe a die Angabe „x 95 %“ gestrichen.
- c) In der Fußnote 27 wird in Satz 2 die Angabe „x 95 %“ gestrichen.

Artikel 2

Übergangsvorschriften

Die Vereinbarung des Budgets und der Pflegesätze für das Jahr 1996 richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung. Für Fallpauschalen und Sonderentgelte, die für den Pflegesatzzeitraum 1995 erhoben werden, gilt § 11 Abs. 8 Satz 1 in der bisherigen Fassung.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 2 Satz 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am 1. Januar 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. April 1996

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,15 DM 6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Verordnung zur Änderung der Pflege-Personalregelung

Vom 17. April 1996

Auf Grund des § 19 Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886) in Verbindung mit Artikel 24 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) verordnet die Bundesregierung:

4. Absatz 3 wird Absatz 2. In Satz 1 werden die Worte „die nach Absatz 2 zusätzlich vereinbarten Personalstellen“ durch die Worte „vereinbarte Personalstellen“ ersetzt.

Artikel 1

Änderung der Pflege-Personalregelung

§ 11 der Pflege-Personalregelung vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266, 2316), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Übergangs- und Ausgleichsvorschrift“.

2. Absatz 1 wird gestrichen.

3. Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefaßt:

„(1) Für den Pflegesatzzeitraum 1996 wird die Personalbemessung nicht nach dieser Regelung vereinbart; § 5 Abs. 1 wird nicht angewandt.“

Artikel 2

Übergangsvorschrift

Die Vereinbarung des Budgets und der Pflegesätze für das Jahr 1996 richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am 1. Januar 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. April 1996

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer